

# Sozialgericht Berlin



Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin

## Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Ralph Boes  
Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Ihr Zeichen

---

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**S 189 AS 4858/18 WA**

Durchwahl

90227-2509

Datum

13.07.2022

Sehr geehrter Herr Boes,

in dem Rechtsstreit  
Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte -Rechtsstelle-

erhalten Sie anliegend

- eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 28. Juni 2022

zur Kenntnis und zum Verbleib übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle der 189. Kammer

Fichtner  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterzeichnet.

### Anlagen

wie im Text erwähnt

### **Datenschutzhinweis:**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Sozialgericht Berlin finden Sie auf <http://www.berlin.de/sg> unter dem Menüpunkt „Häufige Fragen“. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

**Öffnungszeiten Geschäftsstellen:** Mo - Do: 8.30 - 15.00 Uhr, Fr: 8.30 - 13.00 Uhr, Do: nach Vereinb. bis 18.00 Uhr  
Informationen zu den Öffnungszeiten der anderen Organisationseinheiten sowie zur erweiterten telefonischen Erreichbarkeit unter [www.berlin.de/sg](http://www.berlin.de/sg) oder telefonisch über (030) 90227-0

**Telefax:** (030) 39748630

**Verkehrsverbindungen:** Bus: 120, 123, 142, 147, 245, M41, 85; Tram: M5, 8, 10; Fern-, Regional-, U- u. S-Bhf: Hbf

# Sozialgericht Berlin

S 189 AS 4858/18 WA



verkündet am  
28. Juni 2022

Fichtner, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Ralph Boes,  
Spanheimstr. 11, 13357 Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,  
-Rechtsstelle-  
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,  
- K-P-96204-00335/18 -

- Beklagter -

hat die 189. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 28. Juni 2022 durch die Richterin am Sozialgericht Dorn sowie die ehrenamtlichen Richter Herrn Heynemann und Herrn Liebmann für Recht erkannt:

**Der Bescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2012 wird aufgehoben. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.**

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Aufhebung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund einer 30%igen Sanktion wegen eines Pflichtverstoßes.

Der im Jahr 1957 geborene Kläger steht seit dem Jahr 2006 im laufenden Leistungsbezug beim Beklagten.

Nachdem der Kläger den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EingIV) ablehnte, erließ der Beklagte am 2. Mai 2012 einen die EingIV ersetzenden Bescheid, in welchem im Wesentlichen Bewerbungsbemühungen des Klägers geregelt waren. Als Unterstützungsleistungen des Beklagten war neben allgemeinen Verweisen auf die generell bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten der Unterstützung bei der Eingliederung z.B. durch einen Eingliederungszuschuss u.ä. unter anderem folgendes aufgeführt:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben."

Am 18. Juli 2012 zeigte der Kläger beim Beklagten an, dass er keine Bewerbungsbemühungen unternommen habe.

Mit Bescheid vom 12. September 2012 stellte der Beklagte das Vorliegen einer 30%igen Minderung aufgrund eines Verstoßes gegen die Pflichten aus dem die EingIV ersetzenden Bescheid fest.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. November 2012 als unbegründet zurück.

Mit der am 23. Dezember 2012 vor dem Sozialgericht Berlin erhobenen Klage verfolgte der Kläger zunächst sein auf die Aufhebung des Bescheides vom 12. September 2012 gerichtetes Begehren weiter.

Eine gegen den die EingIV ersetzenden Bescheid vom 2. Mai 2012 gerichtete gesonderte Klage beim Sozialgericht Berlin nahm der Kläger am 19. Mai 2015 zurück.

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2021 hat der Kläger im hiesigen Verfahren eine Vielzahl wei-

terer Anträge gestellt, an denen er in der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 2022 überwiegend nicht mehr festgehalten hat.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2022 stellte der Kläger beim Beklagten einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides vom 2. Mai 2012 nach § 40 Abs. 5 SGB X.

Der Kläger ist im Wesentlichen der Auffassung, dass das SGB II insgesamt, insbesondere der vom Beklagten vertretene Begriff der Arbeit im Sinne des SGB II verfassungswidrig und der jahrelange Aktivismus des Klägers gegen das SGB II jedenfalls als Vollbeschäftigung anzuerkennen sei. Da er stets ausdrücklich betont habe, dem ersten Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen zu wollen, habe der Beklagte mit dem die EingIV ersetzenden Bescheid ein unzulässiges Ziel verfolgt. Unter Verweis auf ein Urteil des LSG Berlin-Brandenburg im Verfahren L 18 AS 998/18 WA sowie unter Verweis auf diverse BSG-Entscheidungen (Urteil vom 2. April 2014, - B 4 AS 26/13 R, Urteil vom 21. März 2019 – B 14 AS 28/28 R, Urteil vom 23. Juni 2016, - B 14 AS 30/15 R, Urteil vom 23.06.2016 – B 14 AS 42/15 R, Urteil vom 14. Februar 2013 – B 14 AS 195/11 R) beruft sich der Kläger auf die Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides. Insbesondere sei die Rechtsfolgenbelehrung in dem die EingIV ersetzenden Bescheid verfassungswidrig, da sie den Rechtszustand des durch das BVerfG am 5. November 2019 teilweise für verfassungswidrig erklärten Gesetzes wiedergibt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2012 sowie den Eingliederungsvereinbarungs-Bescheid vom 2. Mai 2012 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf die Vorschriften des SGB II. Zudem ist der Beklagte der Auffassung, auf die Rechtmäßigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides vom 2. Mai 2012 komme es nicht an, da dieser durch die Klagerücknahme bestandskräftig geworden sei.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der

mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

### Entscheidungsgründe

Die gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte isolierte Anfechtungsklage gegen den Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2012 ist zulässig und begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig.

Ermächtigungsgrundlage des angefochtenen Bescheides ist bezogen auf die Feststellung des Eintritts einer Minderung des Anspruchs des Klägers § 31a Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und § 31b Abs. 1 S. 1 und 3 SGB II.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 S. 3 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Die Bedenken des Klägers gegen die Verfassungsgemäßheit dieser Regelungen teilt die Kammer allerdings nicht. Das BVerfG hat ausdrücklich entschieden, dass der Gesetzgeber erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen kann, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken, und sich auch dafür entscheiden darf, insoweit verhältnismäßige Pflichten mit wiederum verhältnismäßigen Sanktionen durchzusetzen (BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16). Das BVerfG führt hierzu folgendes aus:

„(...) Die Entscheidung des Gesetzgebers, erwerbsfähige Erwachsene nach § 31 I SGB II zu einer nach § 10 SGB II zumutbaren Mitwirkung zu verpflichten, um ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden oder zu verhindern, ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

a) Der Gesetzgeber verfolgt mit den durch die vorgelegten Regelungen sanktionierten Mitwirkungspflichten nach § 31 I SGB II zwecks Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit legitime Ziele. Er bindet Leistungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz im Grundsiche-

rungsrecht gem. § 7 I 1 Nr. 3 SGB II an die Hilfebedürftigkeit nach § 9 I SGB II. Eine solche wirkliche Bedürftigkeit darf der Staat voraussetzen, bevor er selbst Leistungen zur Verfügung stellt, um die Existenz zu sichern (vgl. BVerfGE 125, 175 [222] = NJW 2010, 505; BVerfGE 142, 353 [371] = NJW 2016, 3774 Rn. 39; o. Rn. 123).

Die in § 31 I SGB II normierten Mitwirkungspflichten entsprechen dem Nachranggrundsatz (o. Rn. 123 ff.); sie konkretisieren den gesetzlich normierten Grundsatz des Forderns aus § 2 I 1 SGB II, wonach erwerbsfähige Hilfebedürftige alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern (vgl. BT-Drs. 15/1516, 60). Dies dient auch dem legitimen Ziel einer Schonung der Mittel der Allgemeinheit (o. Rn. 124).

Gegen die Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten in § 31 I SGB II bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dort geregelten Mitwirkungspflichten zielen auf die Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit, nach § 2 I 2 SGB II durch Eingliederung in Arbeit, nach § 2 I 3 SGB II durch eine zumutbare Arbeitsgelegenheit, wenn Erwerbsarbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist, und nach § 2 II SGB II durch den sonstigen Einsatz eigener Arbeitskraft. Verfassungsrechtlich unbedenklich sind solche Mitwirkungspflichten insbesondere, wenn sie unmittelbar auf die Erzielung eigener Einkünfte gerichtet sind. Das gilt aber auch für Pflichten, deren Erfüllung zwar nicht unmittelbar Einkünfte erbringt, die sich aber mittelbar auf die Integration in Arbeit beziehen und damit auf die Überwindung der Hilfebedürftigkeit bezogen sind. In der mündlichen Verhandlung wurde vielfach dargelegt, dass die unmittelbare Vermittlung in den Arbeitsmarkt von Personen, die bereits längere Zeit erwerbslos sind, keinen Schulabschluss oder keine berufliche Qualifikation haben oder aber multiple Vermittlungshemmnisse aufweisen, häufig nicht möglich sei (o. Rn. 59, 95, 103). Das rechtfertigt Pflichten, die auf den Abbau dieser Vermittlungshemmnisse gerichtet sind, denn sie sollen einen zwar nur mittelbaren, aber langfristigen Beitrag zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt leisten. Daher kann der Gesetzgeber in § 31 I 1 Nr. 3 SGB II auch fordern, dass eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit angetreten, nicht abgebrochen und kein Anlass für den Abbruch gegeben wird. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist auch die Pflicht zur Fortführung zumutbarer Arbeit nach § 31 I 1 Nr. 2 SGB II, weil so der Eintritt von Hilfebedürftigkeit ganz oder teilweise vermieden werden kann. Verfassungswidrig wären demgegenüber Mitwirkungsanforderungen, die von vornherein ungeeignet sind, Menschen zumindest mittelbar wieder in Erwerbsarbeit zu bringen; Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden (zur historischen Entwicklung o. Rn. 5 ff. [abrufbar unter BeckRS 2019, 26551]; zu den Anforderungen aus Art. 1 I GG o. Rn. 127).

b) Die in § 31 I SGB II geregelten Mitwirkungspflichten sind im verfassungsrechtlichen Sinne geeignet, das legitime Ziel der Rückkehr in Erwerbsarbeit zu erreichen.(...)“  
(BVerfG NJW 2019, 3703 Rn. 138-142, beck-online)

Die in § 31 a Abs. 1 S. 1 SGB II vorgegebene Minderung der Leistungen des maßgebenden Regelbedarfs um 30 % ist nach Auffassung des BVerfG auch in der Höhe verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG a.a.O., Rn 159ff).

Den Ausführungen des BVerfG ist nichts hinzuzufügen.

Der angefochtene Sanktionsbescheid ist jedoch rechtswidrig, da die Voraussetzungen der genannten Ermächtigungsgrundlage nicht erfüllt sind. Der Verstoß gegen die in dem die EingIV ersetzenden Bescheid geregelte Verpflichtung zur Vornahme von Bewerbungsbemühungen konnte vorliegend nicht als rechtmäßige Grundlage der hier angefochtenen Sanktion vom 12. September 2012 dienen, was wiederum zur Rechtswidrigkeit des Sanktionsbescheides führt.

Unzureichend war insbesondere, dass der die EingIV ersetzende Bescheid vom 2. Mai 2012 über den Verweis auf die Rechtsansprüche zur Erstattung von Bewerbungskosten hinaus keine konkreten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne der mit § 15 SGB II angestrebten „maßgeschneiderten Ausrichtung der Eingliederungsleistungen“ (vgl. BT-Drucks 15/1516 S 44) bezeichnet hat, ohne dass dies von hinreichenden Ermessenserwägungen getragen wäre; von der Bezeichnung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche abgesehen erschöpft sich der Regelungsgehalt des Bescheids vom 2. Mai 2012 in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Klägers, womit diese im Ergebnis auf eine Anknüpfunggrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert worden sind, was nicht der gesetzlichen Konzeption entspricht und zur Rechtswidrigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides führt (vgl. BSG Ur. v. 23.6.2016 – B 14 AS 42/15 R, BeckRS 2016, 73617 Rn. 21, beck-online).

Entgegen der Auffassung des Beklagten wirkt sich die Rechtswidrigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides auf die Rechtmäßigkeit der hier angefochtenen Sanktion trotz der eingetretenen Bestandskraft aus. Ist die verletzte Pflicht Gegenstand eines Eingliederungsverwaltungsakts gewesen, entbindet die Bestandskraft des Bescheides (vgl. § 77 SGG) grundsätzlich nicht von der (Inzident-)Prüfung seiner Rechtmäßigkeit; das gilt entsprechend der Sperrzeitenrechtsprechung des BSG (BeckRS 9999, 02160; SozR 3-4100 § 119 Nr. 23 Rn. 22 ff.) jedenfalls dann, wenn der Betroffene sich gegen den Sanktionsbescheid durch Vorbringen von Argumenten gegen die Rechtmäßigkeit des ersetzenden Verwaltungsakts wehrt und damit gem. § 40 iVm § 44 SGB X deutlich macht, dass er den (bestandskräftigen) Eingliederungsverwaltungsakt überprüft wissen möchte (BeckOK SozR/Harich, 64. Ed. 1.3.2022, SGB II § 15 Rn. 39 unter Verweis auf LSG BW Ur. v. 23.3.2012 – L 12 AS 3569/11, Rn. 26 = BeckRS 2012, 68525). Eine Rechtsfolge nach § 31a SGB II - „Pflichtverletzung“ führt zu

„Sanktion“ - kann die Bestimmung einer in einer Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflicht, die ihrer Rechtsqualität nach eine Obliegenheit ist, nur nach sich ziehen, wenn sich im Rahmen der Prüfung einer angefochtenen Sanktionsentscheidung bei einer inzidenten Prüfung der in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Obliegenheit erweist, dass diese Grundlage einer Sanktion bei ihrer Verletzung sein kann (vgl. BSG Urt. v. 23.6.2016 – B 14 AS 30/15 R, BeckRS 2016, 73187 Rn. 15, beck-online).

Solchermaßen führt die Rechtswidrigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides vom 2. Mai 2012 trotz seiner Bestandskraft dazu, dass ein Verstoß gegen die dort geregelten Pflichten *nicht* als Grundlage der hier angefochtenen Sanktion dienen kann.

Der angefochtene Sanktionsbescheid vom 12. September 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2012 war daher aufzuheben.

Die darüber hinaus erhobene isolierte Anfechtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegen den die EingIV ersetzenden Bescheid vom 2. Mai 2012 ist hingegen unzulässig, weil im Zeitpunkt der im hiesigen Verfahren erfolgten Antragstellung mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2021 bereits Bestandskraft durch im Jahr 2015 erfolgte Klagerücknahme eingetreten war. Die Klage wäre insoweit auch nicht als Nichtigkeitsfeststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 SGG zulässig, weil es an dem hierfür erforderlichen Feststellungsinteresse fehlt. Denn die Nichtigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der angefochtenen Bescheide sind inzident im Rahmen der hier ebenfalls angefochtenen Sanktion bzw. ggf. weiterer Sanktionen zu prüfen (vgl. BSG Urt. v. 23.6.2016 – B 14 AS 30/15 R, BeckRS 2016, 73187 Rn. 15, beck-online), so dass ein berechtigtes Interesse des Klägers an einer gesonderten Feststellung der Nichtigkeit des angefochtenen Bescheides weder dargelegt noch ersichtlich ist. Hinzu kommt, dass der Kläger mit Schreiben vom 16. Juni 2022 beim Beklagten einen Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des die EingIV ersetzenden Bescheides vom 2. Mai 2012 nach § 40 Abs. 5 SGB X gestellt hat. Das Feststellungsinteresse für eine Nichtigkeitsfeststellungsklage kann zwar in der Regel nicht unter Verweis auf das Verfahren nach § 40 Abs. 5 SGB X verneint werden; etwas anderes gilt jedoch, wenn ein behördliches Verfahren auf Feststellung der Nichtigkeit des Verwaltungsaktes bereits durchgeführt oder – wie hier – eingeleitet wurde: In dem Fall besteht kein berechtigtes Feststellungsinteresse (BeckOGK/Diehm, 1.5.2022, SGG § 89 Rn. 11).

Nach alledem war der Klage (nur) in dem tenorierten Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, wobei in Anwendung des Rechtsgedankens

des § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO zu berücksichtigen war, dass der Kläger die ganz überwiegende Zahl der mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2012 formulierten Anträge zurückgenommen hat und der hiernach verbliebene Klageantrag ebenfalls nur teilweise erfolgreich war.

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung nicht zu. Der Berufungsstreitwert von 750,00 EUR (§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG) ist durch den hier in Rede stehenden Streitwert nicht erreicht. Auch betrifft die Klage keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr (§ 144 Abs. 1 S. 2 SGG). Gründe für die Zulassung der Berufung lagen nicht vor, da sich die Entscheidung auf die Umstände des Einzelfalls stützt und mithin die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch von obergerichtlicher Rechtsprechung abgewichen wurde (§ 144 Abs. 2 SGG). Die vom Kläger zitierten Urteile betrafen durchweg gänzlich andere Sachverhalte.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65 d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

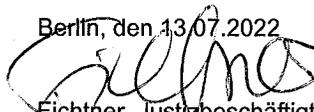
- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

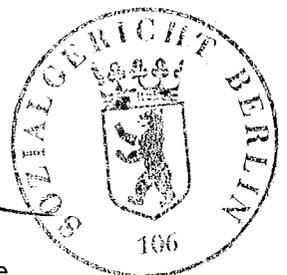
Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dorn

Beglaubigt

Berlin, den 13.07.2022

  
Fichtner, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

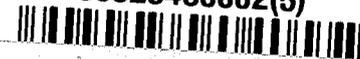
Absender:

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52 · 10557 Berlin

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

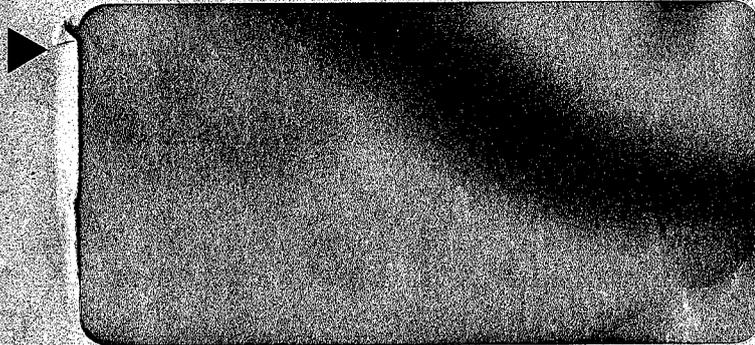
28.07.22 *[Handwritten Signature]*

05523480002(5)



Aktenzeichen

§ 189 A § 4858 / 18 WA



### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen